



GEMEINDE
RUSSIKON

URNENABSTIMMUNG

vom 29. November 2020



Totalrevision der Gemeindeordnung



Vorwort

Sehr geehrte Russikerinnen und Russiker

Wir unterbreiten Ihnen die Totalrevision der Gemeindeordnung zur Abstimmung.

Der Antrag lautet:

- 1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungs- oder eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Orientierung über den Inhalt der Abstimmungsvorlage sowie den kompletten Wortlaut der neuen Gemeindeordnung.

Eine Gegenüberstellung der aktuell gültigen und der neuen Gemeindeordnung finden Sie auf www.russikon.ch (> Politik & Verwaltung > Politik > Abstimmungen und Wahlen > Termine 29. November 2020), liegt im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf oder kann in gedruckter Form bestellt werden (Telefon 043 355 61 12 oder info@russikon.ch).

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und an der Urne Ihre Stimme abzugeben.

Freundliche Grüsse

Hans Aeschlimann
Gemeindepräsident

Marc Syffig
Gemeindeschreiber



INHALTSVERZEICHNIS

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates	4
Abschied der Rechnungsprüfungskommission	4
Die Vorlage in Kürze	5
Die Vorlage im Detail	5
Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Russikon vom 29. November 2020	12
Anhang zur Gemeindeordnung Finanzkompetenzen	31
Wann und wo abstimmen?	32



ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Die Gemeinde Russikon erhält damit eine zeitgemässe kommunale Verfassung. Sie bietet der Bevölkerung verschiedene Möglichkeiten, sich aktiv an den politischen Prozessen zu beteiligen. Andererseits bekommen die Behörden und die Verwaltung Handlungsmöglichkeiten, um die anstehenden Herausforderungen und Aufgaben effizient, dienstleistungsorientiert und miliztauglich bewältigen zu können.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die neue Gemeindeordnung wurde im Rahmen der Vernehmlassung durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft und empfiehlt die Annahme der neuen Gemeindeordnung.

Russikon, 3. September 2020
Rechnungsprüfungskommission



DIE VORLAGE IN KÜRZE

Die Gemeindeordnung von Russikon muss wegen der Revision des kantonalen Gemeindegesetzes teilweise angepasst werden. Diese notwendigen Änderungen werden im vorliegenden Antrag umgesetzt.

Zusätzlich hat der Gemeinderat sich grundsätzliche Gedanken zu verschiedenen möglichen Änderungen gemacht. Dabei stellte sich heraus, dass wenige Änderungen notwendig sind. So werden die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe weitestgehend unverändert übernommen, dagegen werden dem Gemeinderat erweiterte Möglichkeiten zur Gestaltung der Verwaltung eingeräumt. Die Änderungen können aus den nachfolgenden Erläuterungen entnommen werden.

DIE VORLAGE IM DETAIL

AUSGANGSLAGE

Die Gemeindeordnung von Russikon vom 27. November 2005 wurde letztmals an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012 teilrevidiert. Im Zusammenhang mit der Revision des Gemeindegesetzes, welches per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurde, muss auch diese Version einer Änderung unterzogen werden. Es geht um einige wenige zwingende Änderungen wie zum Beispiel die Verschiebung von Zuständigkeiten von der Gemeindeversammlung an die Urne (Stichwort Zweckverbandsstatuten und Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung).

Aus Anlass dieser zwingenden Revision hat der Gemeinderat die gesamte Gemeindeordnung einer Prüfung unterzogen. Er kommt zum Schluss, dass Bewährtes behalten und nur das Notwendige angepasst werden soll. Der vorliegende Antrag basiert zudem auf der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts des Kantons Zürich für Versammlungsgemeinden und wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft.



DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN

Regelung der Grundzüge der Organisation

Nach dem revidierten Gemeindegesetz soll die Gemeindeordnung, die ja die Verfassung der Gemeinde ist, nur die Grundzüge und das Wichtigste der Organisation der Gemeinde regeln. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation ist Sache des Gemeinderats und der Behörden. Speziell sind die Ressortbildungen und die Verwaltungsabteilungen und Verwaltungsorganisation nicht mehr in der Gemeindeordnung abgebildet, damit der Gemeinderat auf veränderte Anforderungen reagieren und die Organisation zeitnah anpassen kann. Es fallen darum verschiedene Artikel weg und die Gemeindeordnung wird etwas schlanker (vgl. Art. 11, 16, 18, 22 ff, 53 ff GO bisher).

Bezeichnung der Exekutive

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindeexekutive den Begriff «Gemeindevorstand» ein. Die Gemeindeordnung kann aber für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen. In Russikon soll weiterhin die in der Praxis übliche und der Bevölkerung bekannte Bezeichnung «Gemeinderat» verwendet werden. Auch die Exekutiven von Kanton und Bund werden traditionell als Räte (Regierungsrat und Bundesrat) bezeichnet (Art. 3 neue Gemeindeordnung, nGO).

Obligatorische Urnenabstimmung

Das revidierte Gemeindegesetz verschiebt eine Vielzahl von Geschäften, die bis anhin entweder an der Gemeindeversammlung oder vom Gemeinderat beschlossen werden konnten, zwingend in die Zuständigkeit der Urnenabstimmung. Neu beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke). Sie sind auch zuständig zur Abstimmung über verschiedene Formen der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wie z.B. Zweckverbände oder interkommunale Anstalten (Art. 9 nGO).

Fakultatives Referendum

Neu werden in der Gemeindeordnung die Voraussetzungen für das Ergreifen des fakultativen Referendums geregelt: Ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesen-



den Stimmberechtigten kann die Urnenabstimmung verlangen. Die Bestimmung in der Gemeindeordnung entspricht den Vorgaben der Kantonsverfassung (Art. 86 Abs. 3 KV) und ist zwingend. Ihre Aufnahme in der Gemeindeordnung dient der Information der Stimmberechtigten und der Vollständigkeit der Gemeindeordnung. Diejenigen Geschäfte, die aufgrund des kantonalen Rechts nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden dürfen, sind ebenfalls aufgeführt (Art 10 nGO).

Keine kantonalen Geschworenen mehr

Das Geschworenengericht des Kantons Zürich wurde 2011 aufgehoben. Entsprechend sind an der Gemeindeversammlung keine kantonalen Geschworenen mehr zu wählen (Art. 11 nGO).

Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts soll neu nicht mehr an der Gemeindeversammlung entschieden werden. Nach dem neuen Bürgerrechtsgesetz darf künftig nur noch ein einziges Gemeindeorgan dafür zuständig sein. Eine Aufteilung auf Gemeindeversammlung und Gemeinderat, wie dies bisher in Russikon vorgesehen war, ist nicht mehr möglich. Bei der Erteilung des Bürgerrechts handelt es sich zudem um einen Rechtsanwendungsakt, wie das Bundesgericht in langjähriger Rechtsprechung festgehalten hat. Wer die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes und des Kantons erfüllt, hat Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechts. Der Gemeinderat kann diesen Rechtsanwendungsakt sicherstellen. Er hat auch die Möglichkeit, in einem persönlichen Gespräch einen Eindruck von den Gesuchstellenden zu erhalten (Art. 8 Ziff. 10 und Art. 20 Ziff. 20 GO bisher, Art. 25 Abs. 1 Ziff. 7 nGO).

Genehmigung von Abrechnungen

Nach dem revidierten Gemeindegesetz (§ 112 abs. 4 GG) kann die Abrechnung über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen wurden, vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn keine Kreditüberschreitung vorliegt. Bei Kreditüberschreitungen ist dagegen zwingend die Gemeindeversammlung für die Bewilligung zuständig. Mit dieser Anpassung kann der administrative Aufwand optimiert und schlank gehalten werden. Die Prüfungen der Abrechnung bzw. der Buchhaltung ist im Rahmen der Überprüfung der Jahresrechnung sichergestellt. Dabei hat sowohl die Rechnungsprüfungskommission als auch die Revi-



sionsstelle Einblick in die Zahlen. Die Einsicht in die Abrechnungen ist zudem mit dem Öffentlichkeitsprinzip und dem Anfragerecht sichergestellt (Art. 10 Ziff. 7 GO bisher; Art. 16 Ziff. 6 und Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3 nGO).

Offenlegung der Interessenbindungen

Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich aus dem neuen Gemeindegesetz. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder von Gemeinderat, Schulpflege, Gesellschaftskommission (bisher Sozialbehörde) und Rechnungsprüfungskommission. Aufgrund der Offenlegung kann allgemein überprüft werden, ob die Behördenmitglieder die Ausstandspflichten einhalten. Ausserdem dient die Offenlegung der Transparenz betreffend Entscheidungsfindung. Die Angaben zu den Interessenbindungen werden auf der Webseite der Gemeinde publiziert (Art. 18 nGO).

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Gestützt auf das neue Gemeindegesetz können Gemeinderat, Schulpflege und Gesellschaftskommission (bisher Sozialbehörde) den Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbstständig zu erledigen. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche. Wichtige Entscheide und Aufgaben müssen die Behörden als ganze fällen. Ein Teil der Kompetenznormen der Behörden ist entsprechend aufgeteilt in unübertragbare und übertragbare. Sie muss massvoll bleiben, das heisst, auch übertragbare Aufgaben können nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung (Art. 22, 29, 38 nGO, vgl. auch Art. 25, 26 und 37 nGO). Die Delegation muss in einem Erlass geregelt werden.

Anpassung der Finanzbefugnisse des Gemeinderats in einem Punkt

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderats haben sich bewährt und müssen nicht angehoben werden. Sie wurden eingehend überprüft und für richtig befunden. U.a. wurden die Kreditbeschlüsse der Gemeindeversammlungen und der Urnenabstimmungen seit 2004 analysiert. Mit den bestehenden Finanzbefugnissen werden die Stimmberechtigten in die politischen Prozesse einbezogen und können bei allen wesentlichen Investitionen ihre Stimme abgeben. Gleichzeitig kann die Exekutive ihre Aufgaben mit ihren Finanzkompetenzen gut erfüllen.



Lediglich zum Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen soll der Gemeinderat höhere Kompetenzen erhalten. Für dieses typische Anlagegeschäft, für welches der Gemeinderat nach dem revidierten Gemeindegesetz sogar unlimitiert zuständig wäre, soll er bis zu einem Preis von zwei Millionen Franken schnell und flexibel handeln und strategisch wichtige Liegenschaften erwerben können.

Name Schulbehörde/Schulpflege

Das revidierte Gemeindegesetz lässt nur für den Gemeindevorstand andere Bezeichnungen zu. Für die bisherige Schulbehörde muss neu der Name Schulpflege genutzt werden, der so im Gemeindegesetz und im Volksschulgesetz festgeschrieben ist.

Wahl und Anstellungsbefugnisse der Schulpflege

Diese Befugnisse der Schulpflege benötigen keinen separaten Artikel. Die Befugnisse sind zum Teil im übergeordneten Recht (im revidierten Volksschulgesetz und der Volksschulverordnung) abschliessend geregelt. Was betreffend Anstellungskompetenzen kommunal zu regeln ist, findet sich neu unter den allgemeinen Befugnissen der Schulpflege (Art. 31 GO bisher; Art. 32 Ziff. 7 nGO).

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Neu wird explizit festgehalten, dass neben einer Schulleiterin oder einem Schulleiter auch je eine Lehrperson der Primar- und Sekundarstufe mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen. Diese Präzisierung empfiehlt das Volksschulamt (Art. 34 nGO).

Neue Gesellschaftskommission

Im Revisionsprozess stellte sich die Frage, ob die bisherige Sozialbehörde ganz aufgelöst oder in eine andere Form (z.B. unterstellte Kommission) überführt werden sollte. Durch die Einführung der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) und Änderungen im Sozialversicherungsrecht, sind die Aufgaben der bisherigen Sozialbehörde (generell und in allen Gemeinden) weniger geworden. Viele Entscheide sind reine Rechtsanwendungsakte, die auch durch Angestellte der Verwaltung getroffen werden könnten.

In Russikon wird aber Gewicht auf eine lebendige Milizkultur gelegt. Das Beibehalten einer weiteren eigenständigen Kommission neben der Schulpflege bietet mehr Einwoh-



Die Vorlage

nerinnen und Einwohnern die Möglichkeit, sich politisch in der Gemeinde zu engagieren. Ausserdem entlastet die eigenständige Kommission den Gemeinderat in ihrem Aufgabengebiet. Zudem soll die bisherige Sozialbehörde zusätzliche Aufgaben erhalten. Sie führt die Bibliothek und berät den Gemeinderat in Jugend-, Familien- und Altersfragen sowie in den Bereichen Integration und Sport. Sie wird so zur Gesellschaftskommission (Art. 35 ff. nGO).

Neu erhält die Gesellschaftskommission zu ihrer Aufgabenerfüllung die Kompetenz, neue Ausgaben innerhalb und ausserhalb des Budgets zu tätigen. Diese Kompetenzen werden niedrig angesetzt, weil der Grossteil der Ausgaben der Gesellschaftskommission gesetzlich vorgeschrieben und damit gebunden ist.

Ausschüsse und unterstellte Kommissionen

Der Gemeinderat hat die Notwendigkeit und die Organisation von Ausschüssen und unterstellten Kommissionen gründlich analysiert und diskutiert. Basierend darauf wurde einerseits die Bezeichnungen «Baukommission» geändert. Es handelt sich dabei um einen Ausschuss aus Mitgliedern des Gemeinderats; darum heisst sie neu «Bauausschuss». Die «Grundsteuerkommission» wird in den «Finanzausschuss» überführt. Dieser erfüllt u.a. die Aufgaben der bisherigen Grundsteuerkommission (Art. 38 ff GO bisher; Art. 40 nGO).

Angepasst wird mit der Revision der Gemeindeordnung weiter die Anzahl unterstellter Kommissionen (bisher Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse). Die Zivilschutz- und die Polizeikommission werden nicht mehr geführt, weil diese Aufgaben durch Anschlussverträge mit anderen Gemeinden erfüllt werden. Die Feuerwehrkommission kann ebenfalls gestrichen werden; die administrativen Aufgaben der Feuerwehr werden in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandanten, dem Sicherheitsvorstand und dem Sicherheitssekretariat der Gemeinde erledigt. Die Arbeit der Bibliothekskommission übernimmt die neue Gesellschaftskommission (Art. 42 bis 45 GO bisher; Art. 41 nGO).

Weiterhin Bestand als unterstellte Kommissionen haben die Energie- und die Naturschutzkommission. Sie verfügen über gewisse untergeordnete eigene Kompetenzen und unterstützen im Übrigen den Gemeinderat (Art. 45a und 45b GO bisher; Art. 41 nGO).



Finanztechnische Prüfstelle

Eine solche musste die Gemeinde auch bis anhin zur Rechnungsprüfung beauftragen. Neu wird dies in der Gemeindeordnung explizit geregelt; speziell auch die Bestimmung der Prüfstelle durch den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission mit übereinstimmenden Beschlüssen (Art. 46 nGO).

VERNEHMLASSUNGS- UND VORPRÜFUNGSVERFAHREN

Die Schulbehörde, die Sozialbehörde, die Rechnungsprüfungskommission und die politischen Ortsparteien sowie die interessierte Bevölkerung wurden im Rahmen einer Vernehmlassung in das Revisionsverfahren einbezogen. Die geplante Informationsveranstaltung konnte aufgrund der ausserordentlichen Lage (Covid 19) leider nicht durchgeführt werden. Die schriftlichen Eingaben hat der Gemeinderat eingehend beraten und seine Stellungnahme dazu im Vernehmlassungsbericht vom 11. Juni 2020 veröffentlicht.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die neue Gemeindeordnung auf ihre Genehmigungsfähigkeit durch den Regierungsrat vorgeprüft und eine einzelne Empfehlung des Volksschulamtes weitergeleitet. Diese hat der Gemeinderat berücksichtigt. Die neue Gemeindeordnung ist somit genehmigungsfähig.

INKRAFTTRETEN

Nach der Abstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich ist das Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeordnung auf den 1. Juli 2022 geplant.



GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE RUSSIKON VOM 29. NOVEMBER 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungen	14
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	14
Art. 1 Gemeindeordnung	14
Art. 2 Gemeindeart	14
Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand	14
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	15
1. Politische Rechte	15
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	15
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	15
Art. 5 Verfahren	15
Art. 6 Urnenwahlen	15
Art. 7 Erneuerungswahlen	16
Art. 8 Ersatzwahlen	16
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	16
Art. 10 Fakultatives Referendum	16
3. Gemeindeversammlung	17
Art. 11 Einberufung und Verfahren	17
Art. 12 Wahlbefugnisse	17
Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse	17
Art. 14 Planungsbefugnisse	17
Art. 15 Allgemeine Befugnisse	18
Art. 16 Finanzbefugnisse	18
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	19
1. Allgemeine Bestimmungen	19
Art. 17 Geschäftsführung	19
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindung	19
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	19
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	19
2. Gemeinderat	20
Art. 21 Zusammensetzung	20
Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	20
Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	20



Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse	21
Art. 25	Allgemeine Befugnisse	21
Art. 26	Finanzbefugnisse	22
3.	Schulpflege	23
Art. 27	Zusammensetzung	23
Art. 28	Aufgaben	23
Art. 29	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	23
Art. 30	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	24
Art. 31	Rechtsetzungsbefugnisse	24
Art. 32	Allgemeine Befugnisse	24
Art. 33	Finanzbefugnisse	25
Art. 34	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	25
4.	Gesellschaftskommission	26
Art. 35	Zusammensetzung	26
Art. 36	Allgemeine Befugnisse	26
Art. 37	Finanzbefugnisse	26
Art. 38	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	26
Art. 39	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	27
IV.	WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	27
1.	Ausschüsse	27
Art. 40	Ständige Ausschüsse	27
2.	Unterstellte Kommissionen	27
Art. 41	Unterstellte Kommissionen	27
3.	Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle	28
Art. 42	Zusammensetzung	28
Art. 43	Aufgaben	28
Art. 44	Aktenbeizug und Referenten	28
Art. 45	Prüfungsfristen	28
Art. 46	Finanztechnische Prüfstelle	28
4.	Wahlbüro	29
Art. 47	Zusammensetzung	29
Art. 48	Aufgaben	29
5.	Weitere Funktionen	29
Art. 49	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	29
Art. 50	Ombudsstelle	29
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30
Art. 51	Inkrafttreten	30
Art. 52	Aufhebung früherer Erlasse	30
Art. 53	Übergangsregelung	30
	Genehmigung des Regierungsrats	30



ABKÜRZUNGEN

aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
VGG	Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹Russikon mit den Weilern Bläsimühle, Gündisau, Ludetswil, Madetswil, Rumlikon, Sennhof, Sommerau und Wilhof bildet eine politische Gemeinde.

²Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand

In der Gemeinde Russikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.



II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹Der Gemeinderat ist die wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege und der Gesellschaftskommission,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.



Neue Gemeindeordnung

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2.5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.



²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Siedlungsentwässerungsanlagen,
5. die Abfallentsorgung,
6. das Friedhofs- und Bestattungswesen,
7. den Mehrwertausgleichsfonds,
8. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,



Neue Gemeindeordnung

3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2.5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,



8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 250'000,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 250'000,
10. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2 Mio.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindung

¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.



²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

²Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

²Die Überprüfung von Anordnungen der Angestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Gesellschaftskommission,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,



- b) die durch das übergeordnete Recht vorgeschriebenen Organe, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- c) das Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:



Neue Gemeindeordnung

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind (Stellenplankompetenz) sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Erarbeitung des Budgets und die Antragsstellung dazu,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn keine Kreditüberschreitung vorliegt.

²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 250'000 im Jahr,



4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 250'000,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 250'000,
7. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen und der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis CHF 2 Mio.,
8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

²Die Überprüfung von Anordnungen der Angestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.



Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
6. den Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb des gemäss Volksschulgesetz unentgeltlichen Angebots der Volksschule,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 32 Allgemeine Befugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für



- die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Anstellung der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden im Schulbereich, soweit sie diese Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ überträgt,
 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
 10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
 11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 33 Finanzbefugnisse

¹Der Schulpflege steht im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu die Bewilligung von im Budget aufgrund ihrer Unvorhersehbarkeit nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 100'000 im Jahr.

²Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000, für einen bestimmten Zweck.

Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter sowie je eine Lehrperson der Primar- und der Sekundarstufe mit beratender Stimme teil.

²Die Leitung Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.



4. Gesellschaftskommission

Art. 35 Zusammensetzung

¹Die Gesellschaftskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

²Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 36 Allgemeine Befugnisse

¹Die Gesellschaftskommission besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Sozial- und Sozialversicherungswesens, des Asylwesens und der Schulsozial- und Jugendsozialarbeit. Sie führt zudem das Bibliothekswesen.

²Sie berät den Gemeinderat in Jugend-, Familien- und Altersfragen sowie in den Bereichen Integration und Sport.

Art. 37 Finanzbefugnisse

¹Der Gesellschaftskommission steht im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu die Entnahme von höchstens CHF 30'000 pro Jahr aus dem Fürsorgefonds.

²Die Gesellschaftskommission hat weiter folgende Finanzkompetenzen, welche sie in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen kann:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000 im Einzelfall, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 5'000 im Einzelfall, höchstens bis CHF 10'000 im Jahr,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 38 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹Die Gesellschaftskommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.



²Die Überprüfung von Anordnungen der Angestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesellschaftskommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 39 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne
Anträge der Gesellschaftskommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Ausschüsse

Art. 40 Ständige Ausschüsse

¹Der Gemeinderat kann folgende ständige Ausschüsse bilden:

- a) Bauausschuss,
- b) Finanzausschuss.

²Er ist jederzeit befugt weitere Ausschüsse zu bilden und regelt in einem Erlass für jeden Ausschuss die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Unterstellte Kommissionen

Art. 41 Unterstellte Kommissionen

¹Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Energiekommission,
- b) Naturschutzkommission.

²Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.



3. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 42 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 43 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 44 Aktenbeizug und Referenten

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen, soweit kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

³Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Art. 45 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 46 Finanztechnische Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.



³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4. Wahlbüro

Art. 47 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 48 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

5. Weitere Funktionen

Art. 49 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 50 Ombudsstelle

¹Die Gemeinde hat keine eigene Ombudsstelle; sie schliesst sich der kantonalen Ombudsstelle an.

²In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsstelle, ob die Gemeindebehörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.



V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. November 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 53 Übergangsregelung

Die Neuwahlen aller Behörden und Kommissionen für die Amtsdauer 2022 – 2026 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Russikon wurde an der Urnenabstimmung vom angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.



ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG FINANZKOMPETENZEN

Organ	im Budget enthalten		im Budget nicht enthalten		Liegenschaften im Finanzvermögen		
	neue einmalige Ausgaben in CHF	neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in CHF	neue einmalige Ausgaben in CHF	neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in CHF	Investitionen in CHF	Veräusserungen in CHF	Erwerb und Tausch in CHF
Urne	über 2'500'000	über 250'000					
Gemeindeversammlung	bis 2'500'00	bis 250'000			über 250'000	über 250'000	über 2'000'00
Gemeinderat	bis 250'000	bis 50'000	bis 250'000 max. 500'000	bis 50'000 max. 250'000	bis 250'000	bis 250'000	bis 250'000
Schulpflege	bis 150'000	bis 40'000	bis 150'000 max. 250'000	bis 40'000 max. 100'000			
Gesellschaftskommission*	bis 50'000	bis 25'000	bis 10'000 max. 20'000	bis 5'000 max. 10'000			

*zusätzlich: Entnahme von maximal CHF 30'000 aus dem Fürsorgefonds



**GEMEINDE
RUSSIKON**

Der Gemeinderat bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Russikon wegen der anhaltenden Corona-Pandemie brieflich abzustimmen.

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe sind die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis zu beachten. Das Kuvert ist rechtzeitig zu retournieren, damit es spätestens am Samstag vor dem Urnengang um 12.00 Uhr im Gemeindehaus eintrifft.



Russikon druckt auf REFUTURA-Papier, aus 100% Altpapier und CO2 neutral hergestellt